

Hundesteuer

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

Grundlage der Steuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Babenhausen die durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen beschlossen wird.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	60,00 €
Für den zweiten Hund	90,00 €
Für jeden weiteren Hund	120,00 €

Die Hundesteuer ist in zwei Raten zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig.

Den Hundesteuerbescheid erhalten Sie einmalig nach Anmeldung des Hundes. Sie erhalten in den Folgejahren keine Zahlungserinnerung von uns!

Bitte nutzen Sie zur Vereinfachung der Zahlungsweise die Möglichkeit eines Dauerauftrages oder nehmen Sie an unserem Abbuchungsverfahren mit einem SEPA-Lastschriftenmandat teil.

Der/Die Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich anzumelden. Nutzen Sie dazu bitte unser Anmeldeformular. Die Anmeldung kann auch bei persönlicher Vorsprache des Hundehalters/der Hundehalterin im Rathaus, Steuerabteilung, Zimmer Nr. 112 vorgenommen werden.

Nach Anmeldung erhalten Sie eine Hundesteuermarke, diese bringen Sie bitte am Halsband des Hundes an. Bei Verlust oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken erhalten Sie in der Steuerabteilung gegen eine Schutzgebühr von 3,00 € eine Ersatzmarke.

Haben Sie einen nach § 2 HundeVO „gefährlichen Hund“ erworben, wenden Sie sich bitte für die Anmeldung an unser Ordnungsamt. Hier gelten besondere Auflagen (HundeVO).

Für die Abmeldung der Hundesteuer benutzen Sie bitte unser Abmeldeformular.